

Vereinsatzung

Jagdschießstand Ahrbergen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden auf die weibliche Form verzichtet.

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Zugehörigkeit des Vereins**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Ehrungen**
- § 6 Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 9 Beiträge**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Vereinsbeirat**
- § 13 Mitgliederversammlung**
- § 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**
- § 15 Protokollierung von Beschlüssen**
- § 16 Satzungsänderung, Satzungsneufassung**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Satzungsbeschluss**

Vereinssatzung Jagdschießstand Ahrbergen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Jagdschießstand Ahrbergen e.V."

und ist beim Amtsgericht in Hildesheim im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 31180 Giesen, Gemarkung Ahrbergen.
Die Vereinsverwaltung befindet sich am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass den Mitgliedern, insbesondere den Sportschützen, der Jugend, den Jagdscheininhabern oder -bewerbern das sportliche und jagdliche Übungs- und Leistungsschießen ermöglicht wird.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, bevorzugt werden.

6. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Schießstätten.

2. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden wird angestrebt.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ehrungen

1. Der Vorstand kann bei langjähriger Mitgliedschaft oder Mitgliedern mit außerordentlichen Verdiensten eine Ehrung vornehmen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit schriftlicher Bestätigung. Bei der Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen. Beim Eintritt erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung.
3. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder können ordentliche, jugendliche oder passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sein.
5. Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Diese bleiben bis zum 31.12. des Jahres jugendliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv im Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießstand unter Beachtung der Schießstandordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen und ihre Schießfähigkeit zu trainieren, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitgliedern ist ein Vorteil gegenüber Nichtmitgliedern bei der Benutzung des Schießstandes einzuräumen.
3. Mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder hat jedes Mitglied Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge oder Vorschläge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

4. Mitglieder, die den Nachweis zur Befähigung als Aufsicht auf Schießständen besitzen, erklären sich bereit, dieser Tätigkeit mehrfach im laufenden Geschäftsjahr nachzukommen.
5. Die Mitglieder erklären sich bereit, im laufenden Geschäftsjahr an Arbeiten zur Erhaltung der Schießanlage mitzuwirken.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt:

- a.) nach Entscheidung des Vorstandes
- b.) nach Eingang der Aufnahmegebühr.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz Zahlungserinnerung seinen Mitgliedsbeitrag ohne rechtfertigendem Grund nicht zahlt.

3. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Es gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a.) Verstöße gegen die Vereinssatzung begangen hat,
- b.) gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,
- c.) Vereinseigentum vorsätzlich beschädigt hat,
- d.) sich unehrenhaft oder vereinschädigend innerhalb und außerhalb des Vereinsleben verhalten hat.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind dann die Gründe in einem Einschreibebrief mitzuteilen.

5. Gegen diesen Ausschluss ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand mit Einschreibebrief eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom ausgeschlossenen Mitglied nicht innerhalb eines Monats angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

7. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf die Einrichtungen des Vereins nicht mehr betreten.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Mitgliedern, die vor dem 22.06.2005 dem Verein angehörten, entfällt die Aufnahmegebühr. Entsprechendes gilt für die Vertreter der juristischen Personen der Jägerschaft Hannover, Burgdorf und Hildesheim als Vertragspartner des Vereins.

2. Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Beitragsregelung erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung sowie gegebenenfalls Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied in besonderen Fällen von der Beitragszahlung entbinden oder einen anderen Zahlungsmodus ermöglichen.

4. Jugendliche erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Schießstandkoordinator

zusammen.

2. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so wird ein Nachfolger für den Rest dieser Wahlperiode gewählt. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung zur Annahmefähigkeit eines vorher genau bestimmten Vorstandsamtes vorliegt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.
3. Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer nicht im Vorstand eines anderen Vereins ist, dessen Zweck den Zweck im Sinne von §2 dieser Satzung entgegensteht. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine Personalunion, außer mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden, ist möglich.
5. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die waffenrechtlichen und technischen Genehmigungen.
6. Der 2. Vorsitzende kann von seinem Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
8. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte in Absprache der Vorstandsmitglieder tätigen. Über die Absprache ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Für Grundstücksgeschäfte wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt. § 16 gilt entsprechend.
10. Der Vorstand kann Berater bei Bedarf hinzuziehen.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der einzelnen Geschäftsbereiche.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit müssen der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

16. Sollte der 1. Vorsitzende in einer Vorstandssitzung nicht anwesend sein, übernehmen die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder der Reihe nach den Sitzungsvorsitz.

17. Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

18. In den Fällen des § 8 Nr. 4 kann die Standaufsicht einen Schießstandbenutzer mit sofortiger Wirkung Standverbot für das laufende Schießen erteilen.

19. Der Vorstand regelt in eigener Zuständigkeit die Bestellung und Belange von Bediensteten der Schießstandanlage.

20. Der Vorstand bestimmt die Benutzungsgebühr für den Schießstand.

21. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt.

22. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 12 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Vertragspartner zur Nutzung des Jagdschießstandes Ahrbergen e.V.. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

2. Die Vertragspartner benennen je einen Vertreter in den Vereinsbeirat.

3. Der Vereinsbeirat hat kein Stimmrecht im Vorstand des Jagdschießstandes Ahrbergen e.V.. Er übt lediglich eine beratende Funktion aus.

4. Vertreter des Jagdschießstandes Ahrbergen e.V. im Vereinsbeirat ist der Schießstandkoordinator. Dieser ist auch verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Vereinsbeirat.

5. Die Termine von Veranstaltungen und Schießstandbelegungen, welche die Interessen der Mitglieder der Vertragspartner berühren, werden unter Beachtung der vertraglichen Regelungen im Vereinsbeirat abgestimmt und vom Schießstandkoordinator festgelegt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer wird zunächst für zwei Jahre, der weitere Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Danach wird jährlich ein Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Weitere Prüfungen sind möglich. Über die Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten des Jahres abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an jedes Mitglied vierzehn Tage vorher. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

4. Anträge oder Vorschläge müssen schriftlich mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Darlegung der Gründe bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

5. Jedem Mitglied ist der Bericht der Kassenprüfer gemäß Nr. 2 in schriftlicher Form auf Anforderung auszuhändigen.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, Fachberater können zu den entsprechenden Tagespunkten zugelassen werden.

8. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuladen.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

3. Die Beschlussfassung und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Besteht wiederum eine Stimmengleichheit, muss in einer neuen Mitgliederversammlung entschieden werden.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 3 aufgeführten Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt. Besteht wiederum eine Stimmengleichheit, muss in einer neuen Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung – Satzungsneufassung

1. Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. § 2 Nr. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

3. Zur Beschlussfassung ist eine drei viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Jägerschaft Hildesheim zu. Diese hat es fünf

Jahre zu verwahren und danach unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Satzungsbeschluss

1. Der Entwurf der neuen Satzung mit den geänderten Beschlüssen wurde auf der außerordentlichen Versammlung am 22.06.2005, vorbehaltlich eventueller juristischer Einwände, beschlossen

2. Die Satzung vom 17.07.1997 wird für gegenstandslos erklärt.

Joachim Ferretti
1. Vorsitzender

Hans-Jürgen Bock
2. Vorsitzender

Zusatz:

Die §§ 2 Abs. 2; §13 Abs. 8 und §17 Abs. 6 (Wegfall der Sätze 3 und 4) wurden auf der Jahreshauptversammlung des Jagdschießstandes Ahrbergen e.V. am 15.02.2006 auf Grund von Beanstandungen des Amtsgerichtes Hildesheim und des Finanzamtes Hildesheim geändert.

Ahrbergen, 15.03.2006

Zusatz:

Auf der Jahreshauptversammlung am 27.04.2007 wurde einstimmig folgende Satzungsänderung beschlossen: 1. § 8 Abs. Buchstabe d) gestrichen; 2. § 8 Abs. 2 Satz neu hinzugefügt 3. § 9 Abs. 2 geändert in § 8 Abs. 2, Satz 2; 4. § 13 Abs. 4 Satz 1 geändert in "...sieben ..." 5. § 13 Abs. 9 gestrichen, geändert in: "Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig."

Ahrbergen 27.04.2007

Zusatz:

Auf der Jahreshauptversammlung am 03.05.2012 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

Streichen § 11 Abs. 21: „Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt.“

Ändern in: „Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können die Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtschale gem. § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen. Unbeachtet davon werden tatsächlich entstandenen Kosten, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, ersetzt.“

Ahrbergen 03.05.2016